

Sitzungsvorlage Nr. IX/817
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Wahlausschuss

30.01.2020

Betreff: Einteilung des Wahlgebietes des Kreises Coesfeld in Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
Anpassungen aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019

FB/Az.: 39.063-01

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug: WahlA 11.09.2019, TOP 6 ö.S., SV IX/759

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Verfügung des Kreises Coesfeld vom 09. Juli 2019 und unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019 empfiehlt der Wahlausschuss der Gemeinde Rosendahl dem Kreiswahlausschuss, die am heutigen Tage gebildeten Gemeindewahlbezirke Nr. 5 bis 13 (Ortsteile Osterwick und Holtwick) zu einem Kreiswahlbezirk und die Wahlbezirke Nr. 1 bis 4 (Ortsteil Darfeld) mit den geplanten Wahlbezirken der Stadt Billerbeck zu einem weiteren Kreiswahlbezirk für die Kommunalwahl 2020 zusammenzufassen.

Sachverhalt:

Für die Bildung der Kreiswahlbezirke gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend, wie sie im Einzelnen in der Sitzungsvorlage Nr. IX/815 dargelegt sind.

Bei der Kommunalwahl 2014 wurden die Gemeindewahlbezirke Nr. 5 bis 13 (Ortsteile Osterwick und Holtwick) zu einem Kreiswahlbezirk und die Gemeindewahlbezirke Nr. 1 bis 4 (Ortsteil Darfeld) zusammen mit mehreren Gemeindewahlbezirken der Stadt Billerbeck zu einem weiteren Kreiswahlbezirk zusammengefasst.

Der Kreis Coesfeld hatte mit Verfügung vom 09. Juli 2019 mitgeteilt, dass der Kreis Coesfeld in 27 Wahlbezirke einzuteilen ist. Der Wahlausschuss der Gemeinde Rosendahl hat daraufhin in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Beschluss gefasst, die geplanten Wahlbezirke Nr. 5, 8, 11, 12 und 13 der Stadt Billerbeck mit den Wahlbezirken Nr. 1 bis 4 (Ortsteil Darfeld) der Gemeinde Rosendahl zu einem Kreiswahlbezirk zusammenzufassen. Auf die entsprechende Sitzung mit der Sitzungsvorlage IX/759 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich ergab sich aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zu der Normenkontrolle zur Abschaffung der Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung die Notwendigkeit, die bereits beschlossene Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen. Eine eingehende Überprüfung durch die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW Änderungen vorzunehmen sind. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage IX/815 wird verwiesen.

Diese Änderungen betreffen auch den Bereich der Wahlbezirke 3 und 4 in Darfeld mit der Folge, dass die Kreiswahlgebietsabgrenzung auf Rosendahler Gebiet einen leicht abgewandelten Verlauf nimmt. Auf die dieser Sitzungsvorlage beigefügte Darstellung in der **Anlage I** wird verwiesen. Wegen dieser Änderungen wird aus Gründen der Rechtssicherheit es für sinnvoll erachtet, den Beschluss des Wahlausschusses vom 11.09.2019 mit Verweis auf den geänderten Grenzverlauf zu wiederholen.

Dem Wahlausschuss der Gemeinde Rosendahl wird empfohlen, sich diesem Vorschlag anzuschließen und eine entsprechende Empfehlung gegenüber dem Kreiswahlausschuss auszusprechen.

Die abschließende Entscheidung über die Bildung der Kreiswahlbezirke obliegt dem Kreiswahlausschuss. Insoweit kann der Beschlussvorschlag lediglich eine **Empfehlung** an den Wahlausschuss des Kreises Coesfeld darstellen.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Stauermann
Produktverantwortlicher

Roters
Allgemeine Vertreterin
und Wahlleiterin

Anlage(n):

Anlage I - Kennzeichnung der Kreiswahlgebietsabgrenzung